

Art. 15 GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesrecht

I. – Die Grundrechte

Titel: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: GG

Gliederungs-Nr.: 100-1

Normtyp: Gesetz

Art. 15 GG – Überführung in Gemeineigentum/-wirtschaft

¹Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. ²Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.